

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6804
Entscheid Nr. 20/2019 vom 7. Februar 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 330 des Zivilgesetzbuches und 138*bis* des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 26. Dezember 2017 in Sachen R.P. gegen A.M., dessen Ausfertigung am 28. Dezember 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 330 des Zivilgesetzbuches und Artikel 138*bis* des Gerichtsgesetzbuches, an sich oder in Verbindung miteinander, dadurch, dass sie die Großeltern und die Staatsanwaltschaft vom Recht, die Anerkennung der Vaterschaft anzufechten, ausschließen (was den erstgenannten Artikel betrifft) oder auszuschließen scheinen (was den zweitgenannten Artikel betrifft) - es sei denn, es wird davon ausgegangen (wozu der Gerichtshof ebenfalls befragt wird), dass dieses Recht der Staatsanwaltschaft zugeteilt wird, weil es notwendigerweise die öffentliche Ordnung betrifft, in allen Streitsachen bezüglich der Abstammung, sogar außerhalb der Fälle des Betrugs -, insbesondere gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention und insbesondere deren Artikel 8, wobei somit eine Beeinträchtigung des Rechts des Kindes auf persönlichen Umgang mit seinen Großeltern und umgekehrt (wie festgelegt in Artikel 375*bis* des Zivilgesetzbuches) vorliegt, im konkreten faktischen Kontext des vorliegenden Falls, in dem es für eine Großmutter darum geht, ein Recht auf persönlichen Umgang mit ihrer Enkeltochter zu beantragen, während ihr Sohn – der Vater, der anerkannt hat – verstorben ist und die Mutter behauptet, dass dieser nicht der biologische Vater des Kindes sei, ohne dass sie dazu gerichtlich vorgeht (woraus sich ebenfalls Schwierigkeiten ergeben würden unter Berücksichtigung des für sie geltenden Erfordernisses, einen Zustimmungsmangel nachzuweisen, wobei der Gerichtshof in seinem Entscheid vom 24. September 2015 dieses Erfordernis nicht für ungültig erklärt hat)?

Müsste mit anderen Worten, damit nicht gegen die vorerwähnten Bestimmungen verstoßen wird, nicht entweder der Staatsanwaltschaft oder den Großeltern (z.B. wenn die Staatsanwaltschaft es unterlässt) die Erlaubnis erteilt werden, die Anerkennung der Vaterschaft durch den verstorbenen Vater anzufechten, wenn Unsicherheiten bezüglich der Abstammung vorliegen, die die konkrete und tatsächliche Ausübung des in Artikel 375*bis* des Zivilgesetzbuches festgelegten Rechts auf die in der Begründung der vorliegenden Entscheidung angegebene Weise ernsthaft beeinträchtigen könnten? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 330 des Zivilgesetzbuches und auf Artikel 138*bis* des Gerichtsgesetzbuches.

Artikel 330 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich der Person hat, die es anerkannt hat, kann die Anerkennung der Mutterschaft vom Vater, vom Kind, von der Frau, die das Kind anerkannt hat, und von der Frau, die die Mutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, vor dem Familiengericht angefochten werden. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich der Person hat, die es anerkannt hat, kann die Anerkennung der Vaterschaft von der Mutter, vom Kind, vom Mann, der das Kind anerkannt hat, vom Mann, der die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, und von der Frau, die die Mitmutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, vor dem Familiengericht angefochten werden.

Der Anerkennende und diejenigen, die die vorherigen Zustimmungen gegeben haben, die aufgrund von Artikel 329*bis* erforderlich sind oder in Artikel 329*bis* erwähnt sind, sind jedoch nur berechtigt, die Anerkennung anzufechten, wenn sie beweisen, dass ihre Zustimmung fehlerhaft gewesen ist.

Die Anerkennung kann nicht von denjenigen angefochten werden, die als Partei aufgetreten sind bei der Entscheidung, durch die die Anerkennung gemäß Artikel 329*bis* gestattet wurde, oder bei derjenigen, durch die die aufgrund dieses Artikels beantragte Nichtigkeitserklärung abgewiesen wurde.

[...] ».

Artikel 138*bis* des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. In Zivilsachen greift die Staatsanwaltschaft durch Klage, Antrag oder, wenn sie es für angebracht hält, Stellungnahme ein.] Die Staatsanwaltschaft tritt in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und darüber hinaus jedes Mal, wenn die öffentliche Ordnung ihr Eingreifen erfordert, von Amts wegen auf.

[...] »

B.1.2. Der Gerichtshof wird gebeten, diese Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, hin zu prüfen, insofern sie die Großeltern väterlicherseits (im Fall der ersten Bestimmung) und die Staatsanwaltschaft (im Fall der zweiten Bestimmung) daran hindern, die Anerkennung der Vaterschaft anzufechten, wenn der Anerkennende verstorben ist und die Mutter des Kindes, obgleich sie die biologische Abstammung in Zweifel zu ziehen scheint, sie nicht gerichtlich anfigt.

B.2.1. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, weshalb die Garantien, die durch die beiden Bestimmungen geboten werden, ein untrennbares Ganzes bilden.

B.2.2. Die Verfahren bezüglich der Feststellung oder Anfechtung der Abstammung väterlicherseits wirken sich auf das Privatleben aus, weil die Angelegenheit der Abstammung bedeutende Aspekte der persönlichen Identität beinhaltet (EuGHMR, 28. November 1984, *Rasmussen gegen Dänemark*, § 33; 24. November 2005, *Shofman gegen Russland*, § 30; 12. Januar 2006, *Mizzi gegen Malta*, § 102; 16. Juni 2011, *Pascaud gegen Frankreich*, §§ 48-49; 21. Juni 2011, *Krušković gegen Kroatien*, § 20; 22. März 2012, *Ahrens gegen Deutschland*, § 60; 12. Februar 2013, *Krisztián Barnabás Tóth gegen Ungarn*, § 28).

Die fragliche Regelung zur Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung gehört daher zum Anwendungsbereich von Artikel 22 der Verfassung und von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.2.3. Aufgrund von Artikel 22bis Absatz 4 der Verfassung ist « das Wohl des Kindes [...] in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ».

B.3.1. Artikel 330 des Zivilgesetzbuches wurde durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen in das Zivilgesetzbuch eingefügt.

B.3.2. Aus der Begründung des Abänderungsantrags, der dieser Bestimmung zugrunde lag, geht hervor, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, bezüglich der Beschränkung der Berechtigten zur Anfechtung der Anerkennung diese Anfechtungsklage den « Personen, die tatsächlich ein Interesse besitzen, » vorzubehalten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-0597/026, S. 6). Allgemein waren die Verfasser des Textes bestrebt, « den Familienkern des Kindes soweit wie möglich zu schützen » (ebenda).

B.3.3. Der anfängliche Text von Artikel 330 des Zivilgesetzbuches, wie er durch das Gesetz vom 31. März 1987 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung eingeführt worden war, ermöglichte es, dass die Anerkennung durch « jeden Interessehabenden » angefochten wurde. Um die familiäre Stabilität sicherzustellen, hatte der Gesetzgeber jedoch vorgesehen, dass die Anfechtung zurückgewiesen werden musste, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich der Person hatte, die es anerkannt hatte. In dem Bericht, der im Namen des Justizausschusses zu dieser Bestimmung erstellt wurde, heißt es:

« Plusieurs membres critiquent sévèrement le fait qu'on envisage d'accorder le droit de contestation de manière absolue. Le principe de la vérité dite biologique peut en effet avoir un effet accablant pour l'enfant et contraire à ses intérêts.

[...]

Une discussion s'engage ensuite au sujet de la notion ' d'intéressés '.

Il faut partir de la philosophie selon laquelle il convient de réaliser un parallélisme maximum entre la manière dont sont traités les enfants nés dans le mariage ou en dehors de celui-ci. Le souci principal doit être d'assurer la sécurité juridique de l'enfant » (*Doc. parl., Sénat, 1984-1985, n° 904/2, pp. 100 et 102*).

B.3.4. Das Hauptanliegen des Gesetzgebers bei der Einführung von Artikel 330 des Zivilgesetzbuches war demzufolge die Gewährleistung der Rechtssicherheit auf Seiten des Kindes.

B.4. Die Ruhe der Familien und die Rechtssicherheit der Verwandtschaftsverhältnisse einerseits und das Interesse des Kindes andererseits sind legitime Ziele, von denen der Gesetzgeber ausgehen kann, um eine unbegrenzte Möglichkeit zur Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft zu verhindern.

B.5.1. Der Umgang zwischen Großeltern und Enkelkindern gehört zum Familienleben im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGHMR, 20. Januar 2015, *Manuello und Nevi gegen Italien*, § 53), sodass den Großeltern aufgrund dieser Bestimmung grundsätzlich ein Recht zusteht, Beziehungen zu ihren Enkelkindern aufzubauen und zu unterhalten. Daraus leitet sich allerdings keine Verpflichtung des Gesetzgebers her, die Großeltern eines Kindes in der gleichen Weise zu behandeln wie die Eltern dieses Kindes, was ihr Recht anbelangt, dessen Abstammung anzufechten.

B.5.2. Zwar ist die Abstammung in der Tat ein wesentlicher Bestandteil der Identität des Kindes und des Erwachsenen, gegenüber dem sie festgestellt wird oder der sie für sich in Anspruch nimmt, aber das gilt nicht ebenso in Bezug auf die Großeltern, die nicht in der gleichen Weise von der Feststellung der Abstammung eines Kindes ihres Sohnes oder ihrer Tochter betroffen sein können. Der Gesetzgeber konnte somit in Anbetracht der Zielsetzung, die Rechtssicherheit für das Kind zu gewährleisten, das Recht auf Anfechtung der festgestellten Abstammung auf die Personen beschränken, die ein direktes Interesse daran haben, und die Großeltern nicht in diesen Personenkreis einschließen. Der Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die befugt sind, die Anerkennung der Vaterschaft anzufechten, und den Personen, die eine solche Klage nicht erheben können, beruht daher auf einem sachdienlichen Kriterium.

B.6.1. Sofern man annimmt, dass eine solche Beschränkung das Recht auf Achtung des Privatlebens der Großeltern verletzt, wäre dieser Eingriff in dieses Recht somit vernünftig durch die vorerwähnte Zielsetzung gerechtfertigt.

B.6.2. Die Beschränkung des Rechts auf Anfechtung der Abstammung auf die Personen, die tatsächlich ein Interesse besitzen und die in der fraglichen Bestimmung erwähnt sind, steht auch nicht im Widerspruch zur Wahrung des Wohles des Kindes. Es kann nämlich angenommen werden, dass die Person, die das Kind anerkannt hat, die Person, die ihre Zustimmung zu dieser Anerkennung gegeben hat, sowie die Person, die gegebenenfalls die Abstammung in Anspruch nimmt, grundsätzlich am besten geeignet sind, um die Anerkennung anzufechten, wenn das Wohl des Kindes eine solche Maßnahme erfordert. Zudem verfügt das Kind selbst über ein Recht, die Anerkennung, zu der es ihm gegenüber gekommen ist, anzufechten. Es erscheint deshalb für den Schutz des Wohles des Kindes nicht notwendig, dass die Großeltern die durch Anerkennung ihres Enkelkindes festgestellte Abstammung ebenfalls gerichtlich anfechten können.

B.7.1. Nach Artikel 138*bis* des Gerichtsgesetzbuches tritt die Staatsanwaltschaft durch Klage « jedes Mal, wenn die öffentliche Ordnung ihr Eingreifen erfordert, » auf. Ihr obliegt es, zu bewerten, ob die Situation, die der Streitsache vor dem vorlegenden Richter zugrunde liegt, zu den Fällen zählt, in denen die öffentliche Ordnung ihr Eingreifen erfordert.

B.7.2. Aus den gleichen wie den in B.6 aufgeführten Gründen erscheint es für den Schutz des Kindeswohles nicht notwendig, dass die Staatsanwaltschaft in anderen Fällen als denen, die unter die öffentliche Ordnung fallen, die Anerkennung der Vaterschaft in Bezug auf ein Kind anfechten kann.

B.8. Im Übrigen wird das Recht der Großeltern auf persönlichen Umgang mit dem Kind dadurch, dass es ihnen nicht möglich ist, die Anerkennung der Vaterschaft, die ihr Sohn in Bezug auf ein Kind vorgenommen hat, das rechtlich als ihr Enkelkind angesehen wird, anzufechten, in Kombination mit der potenziellen Untätigkeit der Staatsanwaltschaft, nicht verletzt. Artikel 375*bis* des Zivilgesetzbuches, in dem das Recht auf persönlichen Umgang mit einem Kind verankert ist, sieht nämlich vor, dass dieses Recht nicht nur den Großeltern zuerkannt werden kann, sondern ebenfalls jeder anderen Person, die ein besonderes affektives Verhältnis zum Kind nachweist. Der persönliche Umgang zwischen einem Kind und einer Person, zu der es ein besonderes Verhältnis hat, seien es einer seiner Großeltern oder ein anderer Erwachsener, erfordert keineswegs den Nachweis einer biologischen Verbindung zwischen ihnen. Umgekehrt schreibt es Artikel 375*bis* in keiner Weise einem Großelternteil, der keinen persönlichen Umgang mit seinem Enkelkind möchte, vor, diesen zu haben, unabhängig vom Vorhandensein einer biologischen Verbindung zwischen ihnen.

B.9. Artikel 330 des Zivilgesetzbuches und Artikel 138*bis* des Gerichtsgesetzbuches sind nicht unvereinbar mit den Artikeln 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 330 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er die Großeltern von dem Recht ausschließt, die Anerkennung der Vaterschaft, die von ihrem Sohn in Bezug auf ein Kind vorgenommen wurde, anzufechten.

- Artikel 138*bis* des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Februar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

F. Daoût